

Vereinsatzung



Vereinsatzung

der

Großen Bornheimer Karneval-Gesellschaft Stutzer 1910 e.V.

§ 1 Namen und Sitz

Der Verein führt den Namen „Große Bornheimer Karneval-Gesellschaft Stutzer 1910 e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Am 12. Juli 1910 wurde der Verein unter der Bezeichnung „Stammtisch Pflug“ gegründet.

Im Dezember 1918 erfolgte die Namensänderung in „Große Bornheimer Karneval-Gesellschaft Stutzer 1910“.

Am 30.07.1979 erfolgte die Eintragung ins Vereinsregister mit der Nummer VR 4613, also e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist es:

- a) karnevalistisches Brauchtum zu erhalten,
- b) heimatliche und volkstümliche Bräuche zu fördern,
- c) die Frankfurter Mundart zu pflegen,
- d) Jugendarbeit zu betreiben zum Zwecke der Unterweisung und Schulung der Jugend in den vorgenannten Punkten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, Minderjährige mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung in der Mitgliederliste
- d) durch den Ausschluss aus dem Verein

zu b) Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich und muss dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor diesem Termin schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist Vereinseigentum binnen 4 Wochen an den Verein zurückzugeben.

zu c) Über die Streichung in der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen.

zu d) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich

1. wegen gröblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
2. wegen rückständiger Beitragszahlung von mehr als einem Jahresbeitrag,
3. wegen unehrenhafter Handlungen, die gegen den Verein gerichtet sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung einlegen.

Über diese Berufung wird in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Schlichtungsausschusses, zu der das Mitglied einzuladen ist, beschlossen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 4 Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Vereinssatzung. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im laufenden Geschäftsjahr zu zahlen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

1.) Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung, bis spätestens 30.06. einzuberufen.

Als fristgerecht eingeladen gilt, wenn die Einladung mindestens drei Wochen vor dem Termin per E-Mail oder Post versendet wurde.

Die Einladung gilt als zugestellt, sobald sie an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse und / oder Postadresse gesendet wurde.

Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt über Termin und Ort der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung ein.

Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Anträge auf Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand einzureichen. Sie müssen dem Vorstand bis zum 31. März des Jahres vorliegen.

2.) Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens vier Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Zusätzlich können durch die Mitgliederversammlung bis zu 5 Beisitzer gewählt werden. Somit kann der erweiterte Vorstand bis zu neun Personen umfassen.

Beschlüsse werden durch den geschäftsführenden Vorstand gefasst, wobei der erweiterte Vorstand eine beratende und unterstützende Funktion übernimmt.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und sparsamster Haushaltsführung ausschließlich zu Vereinszwecken zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wählen in der ersten Vorstandssitzung unter sich einen Sprecher und verteilen die Funktionen. Die erste Vorstandssitzung ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durchzuführen. Anschließend ergeht eine Information an die Mitglieder, mit dem Inhalt welche Arbeitsbereiche durch welches Vorstandsmitglied abgedeckt werden. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Funktionen des geschäftsführenden Vorstandes können während der Legislaturperiode gewechselt werden.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat eine Stimme. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Sprechers. Die Sitzungen leitet der Sprecher. Dieses Recht ist übertragbar.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einem anderen Vereinsmitglied kommissarisch übertragen.

Wird ein neues Mitglied außerhalb der regulären Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt, endet dessen Amtszeit mit der nächsten regulären Vorstandswahl.

3.) Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss wird für vier Jahre gewählt und besteht aus bis zu drei Personen. Seine Aufgabe ist es, vereinsinterne Streitigkeiten unter Vermeidung von öffentlichen Gerichten beizulegen.

§ 7 Wahlen

Vor jeder Vorstandswahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus maximal drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl vorzubereiten und durchzuführen. Er ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen zu bestätigen.

In den Wahlausschuss gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Haben zwei Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl, so ist die Wahl dieser Kandidaten zu wiederholen. Mitglieder des Wahlausschusses sind von der Kandidatur für Vorstandsposten ausgeschlossen. Die Gültigkeit der Vorstandswahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer der Versammlung zu Protokoll zu bestätigen. Die Leitung sonstiger Wahlen übernimmt/delegiert der geschäftsführende Vorstand.

a) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Anzahl der erschienenen oder per elektronischer Kommunikation teilnehmenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfassung maßgeblich.

b) Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind lediglich die anwesenden oder per elektronischer Kommunikation teilnehmenden Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Eine Übertragung der Stimme ist nicht zulässig.

c) Wählbarkeit

Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

d) Mehrheitsentscheidungen

Die Mehrheit wird nach der Anzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berechnet. Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für eine Satzungsänderung ist eine 75%-Mehrheit der anwesenden oder per elektronischer Kommunikation teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

e) Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

f) Wahlverfahren

Grundsätzlich gilt bei Abstimmungen über mehrere Kandidaten die relative Stimmenmehrheit. Bei mehr Kandidaten als Wahlposten, erfolgt eine Einzelabstimmung. Diese ist schriftlich durchzuführen. Ist die Kandidatenzahl maximal der verfügbaren Vorstandsposten, kann eine Blockwahl erfolgen. Die Entscheidung hierüber fällt der Wahlausschuss.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Nach der Wahl aller Vorstandspositionen bestimmt der neu gewählte geschäftsführende Vorstand einen Sprecher aus seinen Reihen, der die weitere Versammlung leitet.

§ 8 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und eventueller Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder dem von ihm bestimmten Protokollführer bzw. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Der Termin zur Durchführung der jährlichen Kassenprüfung muss spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

Über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes ist, nach Aussprache über die Geschäftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes, in der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Für die Kassenprüfung hat die Mitgliederversammlung zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor zu wählen. Die Revisoren dürfen nicht Teil des Vorstands sein.

Eine direkte Wiederwahl von Revisoren ist möglich. Die Revisoren werden alternierend (jährlich) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ersatzrevisor ist für 2 Jahre gewählt.

§ 10 Ehrungen

Für Verdienste um den Verein existiert eine separate Ordensordnung, in der die Vergabe von Auszeichnungen detailliert festgelegt ist. Änderungen der Ordensregeln oder der Ordensstruktur können nur durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Die Ordensordnung ist nicht Teil der Vereinssatzung.

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied wählen. Für diesen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält die Auszeichnung während der gesamten Dauer seiner Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder und Träger von Ehrenzeichen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

- a) es der Vorstand beschließt,
 - b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- Im Übrigen gelten für das Verfahren dieselben Vorschriften wie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Rechtsweg

Für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereines einerseits und dem Verein andererseits ist der Schlichtungsausschuss anzurufen.

§ 13 Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu übertragen. Den Namen der Organisation beschließt die Auflösungsversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren. Ansonsten gelten die Vorschriften des BGB.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung oder eines Teils derselben können von jedem Mitglied beantragt werden. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Ausarbeitung der beantragten Satzungsänderung

obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann eine Satzungsänderungskommission aus Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitgliedern bilden, um die Satzungsänderung auszuarbeiten. Die vorgenommene Änderung muss von einer Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 15 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzrichtlinie in Ihrer jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 16 Karnevalistische Verpflichtung

Vorstehende Paragrafen entbinden Angehörige der "Stutzer" keinesfalls von der Verpflichtung, dem karnevalistischen Brauchtum zu dienen, den Humor hochzuhalten und in allen Zweifelsfällen den gesunden Menschenverstand zu Wort kommen zu lassen. Alles getreu dem Wahlspruch: "Allen wohl und niemand weh!"

§ 17 Schlussbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen -soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern -sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.10.2024 in Frankfurt am Main mit der Satzungsgemäßen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit angenommen und ersetzt die Satzung vom 27.10.2018.

Sie tritt mit Freigabe durch die zuständigen behördlichen Stellen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beitragsordnung

1. Grundlagen

Diese Beitragsordnung regelt die Beiträge der Mitglieder des Vereins.
Sie ist nicht Teil der Satzung und kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

2. Beitragshöhe

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
- für Erwachsene, passiv / aktiv: 4,00 Euro
- für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre): 2,00 Euro
- für Familien: 9,00 Euro
- für Ehrenmitglieder: Beitragsfrei
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

3. Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
Bei Eintritt während des Jahres ist der anteilige Jahresbeitrag ab Beginn des Monats des Eintrittes sofort fällig.

4. Beitragsanpassungen

Änderungen der Beitragshöhe oder der Beitragsstruktur können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Vorschläge zur Beitragsanpassung müssen zum 31. März des Jahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

5. Sonderregelungen

Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Befreiung, Reduzierung oder Stundung der Beiträge beschließen.
Solche Entscheidungen sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und gelten zunächst für ein Jahr.

6. Zahlungsweise

Die Beiträge können per Überweisung oder im Lastschriftverfahren bezahlt werden.
Der Lastschrifteinzug erfolgt zum 01. April bzw. 01. Oktober des Jahres.

7. Verzug und Mahnungen

Anfallende Kosten werden auf das säumige Mitglied umgelegt.
Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren einleiten.

8. Schlussbestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und sind nicht Bestandteil der Satzung.

Diese Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.10.2024 in Frankfurt am Main mit der satzungsgemäßen relativen Mehrheit angenommen.